

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Chemie
mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach))**

Vom 11. Januar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 5
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1:

Die Fachprüfungsordnung Chemie (1-Fach) vom 12. Februar 2016 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 73), wird geändert wie folgt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können die Erledigung von Praktikumsaufgaben, Praktikumsprotokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Bearbeitung von Rechenübungen und das Vorrechnen von Übungsaufgaben an der Tafel verlangt werden. Die Module, in denen Prüfungsvorleistungen verlangt werden, sind in der Anlage als solche gekennzeichnet. Die konkret zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.“
 - b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan Bachelor of Science Chemie“ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Darstellung für das Modul „chem0101“ im 1. Semester wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Modul“ wird nach der Angabe „chem0101“ die Angabe „-01a“ angefügt.
 - bb. In der Spalte „Modulbezeichnung“ werden an den Modultitel die Zeichen „**“ angefügt.
 - cc. In der Spalte „PL“ wird die Angabe „Pr,“ gestrichen.
 - b. In der Darstellung für das Modul „phys NF-4“ im 1. Semester werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ an den Modultitel die Zeichen „**“ angefügt.
 - c. Nach der Darstellung für das Modul „chem0104“ wird folgendes neue Modul eingefügt:

chem 0206	Gefahrstoffkunde	V/V	1/1	P		K, K\$	3
--------------	------------------	-----	-----	---	--	--------	---

- d. In der Aufsummierung für das 1. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 30 ersetzt durch die Zahl 32 und in der Spalte „LP Sem.“ die Zahl 27 durch die Zahl 30.
- e. In der Darstellung für das Modul „chem0205“ im 2. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach der Angabe „chem0205“ die Angabe „-01a“ angefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „Pr 80%,V 20%“ ersetzt durch die Angabe „(Pr, V)“.
- f. Das Modul „chem0206“ im 2. Semester wird gestrichen.
- g. In der Aufsummierung für das 2. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 30 ersetzt durch die Zahl 28 und in der Spalte „LP Sem.“ die Zahl 33 durch die Zahl 30.
- h. In der Darstellung für das Modul „chem0305“ im 3. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach der Angabe „chem0305“ die Angabe „-01a“ angefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „Pr 60%,V 40%“ ersetzt durch die Angabe „(Pr, V)“.

- i. In der Darstellung für das Modul „chem0402“ im 4. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach der Angabe „chem0402“ die Angabe „-01a“ angefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „Pr 85%,V 15%“ ersetzt durch die Angabe „(Pr, V)“.
 - j. In der Darstellung für das Modul „chem0504“ im 5. Semester wird in der Spalte „Modul“ nach der Angabe „chem0504“ die Angabe „-01a“ eingefügt und in der Spalte „PL“ die Angabe „Pr 70%,V 30%“ ersetzt durch die Angabe „(Pr, V)“.
 - k. In der Tabelle 1 wird in der Darstellung für das Modul „chem0406A“ wie folgt geändert:
 - aa. In der Spalte „Modul“ wird nach der Angabe „chem0406A“ die Angabe „-01a“ angefügt.
 - bb. In der Spalte „Modulbezeichnung“ werden an den Modultitel die Zeichen „**“ angefügt.
 - cc. In der Spalte „PL“ werden die Angaben „Pr,“ und „100%“ gestrichen.
 - l. Die Erläuterungen zur Anlage werden wie folgt geändert:
 - aa. Unter „Modulbezeichnung“ wird folgender Satz angefügt:
„** In dem Modul werden Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 verlangt.“
 - bb. Unter „PL“ wird der Satz
„Die genaue Ausgestaltung der Module und Prüfung(en), insbesondere Regelungen zum Bestehen und zur Wiederholbarkeit, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.“
ersetzt durch
„Bei den Prüfungsleistungen HTK und TK werden zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Hausaufgaben und Testfragen (bzw. bei TK nur Testfragen) als freiwillige Bonusleistungen angeboten, die bei der Notengebung für die Klausur Berücksichtigung finden, wenn sich die Klausurnote dadurch verbessert. Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei in Klammern gesetzten Prüfungsleistungen handelt es sich um zusammengesetzte Prüfungen. Die Gewichtung der Anteile ergibt sich aus den Modulbeschreibungen.“
3. Die Anlage „Studienverlaufsplan Master of Science Chemie“ wird geändert wie folgt:
- a. In der Tabelle 1 wird in der Darstellung für das Modul „chem3004“ in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Modultitel die Fußnote „¹⁾“ angefügt sowie in der Spalte „LP“ die Angabe „, Tst“ gestrichen.
 - b. In der Tabelle 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In der Darstellung für das Modul „Mawi E001“ wird in der Spalte „Modulbezeichnung“ das Wort „Materialwissenschaften“ ersetzt durch das Wort „Materialwissenschaft“.
 - bb. In der Darstellung für das Modul „chem 2004E“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Modultitel die Zeichen „**“ angefügt, in der Spalte „SWS“ nach der Zahl 6 die Angabe „-7“ eingefügt sowie in der Spalte „PL“ die Angabe „100%“ gestrichen.
 - cc. In der Darstellung für das Modul „chem 2004F“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Modultitel die Zeichen „**“ angefügt
 - c. Die Erläuterungen zur Anlage werden wie folgt geändert:
 - aa. Unter „Modulbezeichnung“ werden folgende Sätze eingefügt:
„¹⁾ Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zur Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt die Anwesenheit in 10 Vorträgen nachgewiesen wurde.“
„** In dem Modul werden Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 verlangt.“
 - bb. Unter „PL“ wird die Angabe
„ Tst = Testate für Teilnahme an Kolloquien“
gestrichen sowie der Satz
„ Die genaue Ausgestaltung der Module und Prüfung(en), insbesondere Regelungen zum Bestehen und zur Wiederholbarkeit, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.“
ersetzt durch folgenden Satz:
„Bei der Prüfungsleistung HTK werden zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Hausaufgaben und Testfragen als freiwillige Bonusleistungen angeboten, die bei der Notengebung für die Klausur Berücksichtigung finden, wenn sich die Klausurnote dadurch verbessert. Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltungen in geeigneter Weise bekannt gegeben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel